

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Fischereigesetz 1949 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1/1949 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 68 Abs. 5 lautet:

(5) Soweit der Geltungsbereich dieses Gesetzes betroffen ist, ist die zuständige Behörde für Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 04.11.2014 S. 35, die Landesregierung. Die Landesregierung kann mit Verordnung einzelne Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist.“

2. Dem § 73 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Wer im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 04.11.2014 S. 35, oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zuwiderhandelt, ist gemäß Abs. 1 zu bestrafen.

3. Dem § 75 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Die §§ 68 Abs. 5 und 73 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes xx/20xx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:

Vorblatt

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird im Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1/1949 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 79/2013 die Durchführung der Verordnung (EU) Nr.1143/2014 geregelt. Da ein erheblicher Teil von gebietsfremden Arten invasiv werden kann und gebietsfremde Arten auch ernsthaft nachteilige Folgen für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie andere soziale und wirtschaftliche Auswirkungen haben können, soll dies mit dieser Novelle verhindert werden. Daher ist es auch aus fachlicher Sicht unerlässlich, die Anpassungen im Fischereigesetz zu treffen und die Zuständigkeit der Landesregierung zu normieren

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, Abl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35.

Kosten:

Die Umsetzung der Novelle hat keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen

Allgemeines:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 68 Abs. 5)

Mit dieser Bestimmung wird eindeutig geregelt, dass die Landesregierung zuständig ist. Nur für den Fall, dass es eine Verordnung gibt, werden mit dieser Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

Zu Z 2 (73 Abs. 4)

Mit der Strafbestimmung soll gewährleistet werden, dass Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 auch sanktioniert werden.

Zu Z 3 (§ 75 Abs. 5):

Damit wird das Inkrafttreten dieser Novelle geregelt.